

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 9=29 (1863)

**Heft:** 46

**Rubrik:** Erlasse, Circulare, Verordnungen etc. des eidgen. Militärdepartements

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beiblatt zur Schweizerischen Militär-Beitung.

Oktober 1863.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Militärbehörden der Kantone folgende Kreisreiben gerichtet:

## I.

Tit.! Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können. Die Pferde können den Kantonen vom 1. Dezember l. J. an bis Ende Februar 1864 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind nach Beschluß des Bundesrathes vom 17. Dezember 1858 folgende:

- 1) Nach dem Schlusse der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes wenigstens noch 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.
- 2) Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück sind von den betreffenden Kantonen zu tragen.
- 3) Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Besorgung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von Fr. 2. 50 täglich bestimmt ist.
- 4) Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen.
- 5) Die Pferde sollen täglich nicht mehr als während drei Stunden, am Sonntag gar nicht, und übrigens nur in gedeckten Reitbahnen benützt werden.
- 6) Die Leitung des Reitunterrichtes ist durch einen anerkannt sachkundigen Offizier zu überwachen und dem Departemente davon Kenntniß zu geben.
- 7) Die Kosten der Leitung, der Besorgung und Verpflegung der Pferde sind, während der Zeit wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch sie zu tragen.
- 8) Für allfällige während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine

solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

- 9) Von Zeit zu Zeit zu Zeit ist vom Oberkriegskommissariate eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung anzuordnen.
- 10) Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidgen. Administration auf jede andere, namentlich eine Miethvergütung, verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a. wie viele Pferde gewünscht werden;
- b. für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;
- c. wie der betreffende Kurs organisiert werde und wer den Reitunterricht leite; endlich ist
- d. die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem angegebenen Zwecke an irgend einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

In Gewärtigung Ihrer diesfälligen baldigen Eröffnung mit besonderer Hochachtung.

(Unterschrift.)

## II.

Tit.! Nach Art. 107 und 135 der eidgen. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (s. Offiz. Sammlung Bd. I, 366) liegt dem schweizerischen Bundesrathe ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit sowohl der personellen als der materiellen Streitmittel der Kantone sich zu verschaffen, und diese sind verpflichtet, jeweilen bis Ende Januar genaue Stats einzureichen.

Demgemäß beehrt sich das unterzeichnete eidgen. Militärdepartement Ihnen die Formularien für die Stats zugehen zu lassen und damit die Einladung zu verbinden, dieselben in allen Theilen genau auszufüllen und auf den vorgeschriebenen Zeitpunkt hieher gelangen zu lassen.

(Unterschrift.)

III.

**Reglement über die Verwaltung der eidg. Pferde-Regieanstalt in Thun.**

(Vom 19. Weinmonat 1863.)

Der schweizerische Bundesrath, auf den Vorschlag seines Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Pferderegieanstalt in Thun steht ein Direktor vor, der zugleich Lehrer für den höhern Reitunterricht auf dem Waffenplatz Thun ist.

Ihm wird ein Adjunkt beigegeben, welcher besonders die Kontrollen der Anstalt zu führen, Aushilfe im Reitunterricht und in dem Zureiten der Pferde zu leisten und dem Direktor in seinen Berrichtungen überhaupt auszuhelfen und vorkommendenfalls ihn zu vertreten hat.

Der Direktor und Adjunkt werden vom Bundesrath auf unbestimmte Zeit gewählt.

Ihre Besoldung wird auf Rechnung und inner den Schranken der jährlichen Ausgabenvoranschläge für die Regieanstalt vom Bundesrath bestimmt.

Beide müssen ihren bleibenden Wohnsitz in Thun nehmen.

Art. 2. Der Direktor steht unmittelbar unter dem Militärdepartement und hat Weisungen und Instruktionen nur von diesem zu empfangen. Sein Verhältnis zu den Chefs der Waffen, den Schul- und Kurskommandanten und dem Kriegskommissariate richten sich nach den in nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

Art. 3. Die Stellung und Obliegenheit des Direktors wird des Nähern bestimmt, wie folgt:

Er setzt die Dienstorganisation des Bereiter- und Wärterpersonals der Anstalt fest, schließt mit demselben die nöthigen Anstellungs- und Besoldungsverträge innerhalb der Schranken des jährlichen Voranschlags ab, und entläßt die nachlässigen oder nicht mehr benöthigten Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht über den Dienst dieses Personals bezüglich auf Ordnung und Reinlichkeit in den Stallungen und zugehörigen Räumlichkeiten; die Wartung, Fütterung und das Bereiten der Pferde, die Hufbeschläge, die pferdärztliche Behandlung und über den Zustand und den Unterhalt der sämtlichen Stallgeräthschaften.

Er bestellt die nöthigen Lieferungen an Heu, Hafer und Stroh bei dem Commissariate in Thun und schlägt die Lieferungsbedingungen bezüglich auf Qualität, Zeit u. s. w. vor. Die Ausschreibung der Lieferung und die Abschließung der Afforde selbst geschieht durch das Commissariat; letztere unter Vorbehalt der jeweiligen Genehmigung des Departements. Er hat die Lieferungen bezüglich auf ihre Qualität zu kontrolliren und nicht akkordgemäße zurückzuweisen.

Er theilt die Pferde den verschiedenen Schulen und Kursen zu auf Requisition hin, die durch Vermittlung des Commissariates zu stellen sind. Diese

Requisitionen sollen in der Regel eine angemessene Zeit zum Voraus erfolgen, um die Dienstverwendung der Pferde zu rechter Zeit und um so vollständiger und sicherer ordnen zu können. Direkte Requisitionen von Waffenchefs, Schul- oder Kurskommandanten sind nicht zulässig.

Er sorgt für den Transport der Pferde auf die betreffenden Waffenplätze und läßt dieselben nach beendigtem Dienste daselbst wieder übernehmen.

Er hat auf angemessene Verwendung der Pferde außer der Militärschulzeit Bedacht zu nehmen; alle solchen Verwendungen, mit Ausnahme derjenigen zu Zwecken der Regieanstalt und der übrigen eidgenössischen Verwaltungen in Thun, bedürfen jedoch der Genehmigung des Departements.

Er macht die Vorschläge für neue Pferdankäufe, sowohl bezüglich auf Zahl und Race, als bezüglich auf die Art und Weise, wie die Ankäufe auszuführen sind.

Er schlägt allfällige Verkäufe und die Ausran- girung dienstuntauglich gewordener Pferde vor.

Art. 4. Als Reitlehrer liegt dem Direktor ob: Die Ertheilung und Leitung des höhern Reitunterrichtes auf dem Waffenplatz Thun, namentlich bei Kursen für die berittenen Instruktoren der Artillerie und Kavallerie und für höhere Instruktoren der Scharfschützen und Infanterie; bei den besondern Kursen für Stabsoffiziere jeder Waffe und insbesondere bei der Centralschule; bei den speziellen Kursen für Offiziere oder Aspiranten des Commissariats und des Gesundheitsstabes; bei allfälligen besondern Reitlekursen, die für die Offiziere der Kavallerie oder für die berittenen Offiziere anderer Waffen angeordnet werden.

Er leitet überhaupt auch den Remontenunterricht, sowohl für Regiepferde als allfällige Remontenpferde der Kavallerie, die in besondern Remontenkursen nach Thun gezogen werden; endlich das Zureiten von Offizierspferden aller Waffen, sofern nach aufzustellenden besondern Bestimmungen diese Aufgabe in den Bereich der Regieanstalt gezogen wird.

Es kann ihm vom Departement auch die Leitung von Kursen für Pferdärzte und Beschlagschmiede übertragen werden.

Ueber seine allfällige Verwendung zum Reitunterricht bei Artillerie- und Kavallerieschulen oder Kursen entscheidet jeweilen ebenfalls das Departement.

Art. 5. Bezüglich auf das Kontrolwesen der Anstalt liegt dem Direktor, beziehungsweise seinem Adjunkten ob: Die Führung eines Etats des Wärter- und des übrigen Dienstpersonals, mit Angabe ihres Dienstintritts und ihrer Löhnungsverhältnisse; die Führung einer Pferdekontrolle mit Pferdebeschreibung und Angabe des Ankaufs- und Schätzungspreises für jedes Pferd. Alle Abschätzungen und jährlichen Schlußschätzungsrevisionen sind darin nachzutragen; in Verbindung damit die Führung eines Pferdedienst- etats, aus welchem zu ersehen ist, welchen Dienst jedes einzelne Pferd gethan und wie hoch dessen jährlicher Vermietungsertrag steigt.

Se auf den 1. und 15. jeden Monats ist ein Situationsrapport über den Bestand und die Dislokation des Personals und der Pferde einzugeben.

Die Führung der Kontrolle über Eingang und Ausgang der Futter-, Hafer- und Strohvorräthe, die Aufstellung des Jahresinventars und der Jahresrechnung geschieht dagegen durch das Kommissariat in Thun.

Art. 6. Ueber die Regieanstalt findet eine besondere Buch- und Rechnungsführung statt. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gleich den übrigen eidgenössischen Verwaltungsstellen unter besonderer Abtheilung im jährlichen Voranschlag und in der Staatsrechnung zu verzeichnen.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen:

- a. In den Miethgeldern für die in Schulen und Kursen und zu militärischem Dienste überhaupt gelieferten Pferde, und in den Vergütungen für die an Schulen und Kurse gelieferte Fourage.

Der Betrag der Miethgelber per Pferd und per Dienstag wird alljährlich zum Voraus und für die verschiedenen Dienstzweige und so viel wie möglich nach gleichmäßigen Ansätzen bestimmt.

Die Fouragevergütung wird nach dem Kostenpreise berechnet.

- b. In den Miethgeldern für allfällige Pferdeverwendungen außerhalb dem Militärdienste. Den Betrag derselben zu bestimmen ist Sache der jeweiligen Vereinbarung mit den betreffenden Betheiligten.

Für den Gebrauch der Pferde zu Zwecken der Regieanstalt und übrigen eidgen. Verwaltungen wird nichts verrechnet, mit Vorbehalt jedoch von grössern ausserordentlichen Arbeiten, für welche jeweilen bezüglich auf die Miethgeldfrage die Entscheidung des Militärdepartements einzuholen ist.

- c. In den Dienstabschätzungen und allfälligem Mehrerlös bei Verkäufen.
- d. In dem Erlös von Dünger und übrigen Nebeneinnahmen der Anstalt.

Die Ausgaben bestehen:

- a. In der Besoldung des Direktors, des Adjunkten und des sämtlichen Wärter- und Dienstpersonals der Anstalt.
- b. In den sämtlichen Auslagen für den Unterhalt der Pferde, Beschläge, Veterinärkosten u. dgl.
- c. In den Auslagen für Pferdetransport auf und von den Waffenplätzen.
- d. In Inventarananschaffungen.

Für kleinere Reparaturkosten oder für Ergänzung der Stallgeräthschaften hat der Direktor eine Kom-

petenz bis auf Fr. 50; für alle höhern Ausgaben bedarf es der Ermächtigung des Departements.

Art. 7. Die Rechnungs- und Kassaführung der Anstalt besorgt das Kommissariat Thun, nach Anleitung der obstehenden Vorschriften und der diesfalls bestehenden allgemeinen Reglemente.

Art. 8. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe ist in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 19. Weinmonat 1863.

Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

### Bekanntmachung.

Den Mitgliedern der Schweizerischen Militärgesellschaft wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß laut Beschluß der diesjährigen Generalversammlung, folgende Preisfragen ausgeschrieben sind, deren Beantwortung nebst dem in einem versiegelten und mit einem Motto versehenen Umschlag befindlichen Namen des Verfassers bis zum 1. April 1864 dem Herrn Obersten VonderWeid, Präsident des Central-Comites, in Freiburg einzusenden ist.

Die drei Preisfragen lauten:

1. Welches ist die zweckmäßigste Verpflegung für eine im Felde stehende Truppe? Entspricht unser System den Erfordernissen? Welche Modifikationen sollten mit unsern Lagergeräthschaften vorgenommen werden? Ist unser System gut oder bedarf es Abänderungen, und in diesem Falle, welche?
2. Soll die Organisation der Scharfschützen modifizirt werden? Welches soll die Organisation und Stärke der taktischen Einheiten sein?
3. Welches ist die zweckmäßigste Art der Einquartierung (Kasernen, Baracken, Zelte) für die in Instruktion befindlichen eidgen. Truppen, sowohl in Betracht der eigentlichen Instruktion, als der Disziplin, des Gesundheitsdienstes etc.

Welche Art des Lagermaterials ist die zweckmäßigste für die eidgen. Truppen im Felde? Soll das Lagermaterial für beide Fälle verschieden sein?

Welche Modelle sollten für unsere Armee in Anwendung gebracht werden?

**Das Central-Comite.**